

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus den Regenüberlaufbecken bzw. Regenüberläufen I – VII in den Schweitzbach, den Hirschauer Mühlbach und den Eschenbach

Die Stadt Hirschau hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Der Stadt Hirschau wurde mit Bescheid vom 23.11.2023 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus den Regenüberlaufbecken RÜB I bis VII erteilt.

Diese beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Da die Abwasserbeseitigung weiterbetrieben werden soll, hat die Stadt Hirschau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit folgenden Einleitungen beantragt:

Bezeichnung der Einleitung	Flurnummer und Gemarkung	Benutztes Gewässer
RÜB I	402/1, Hirschau	Schweitzbach
RÜ II - entfällt	2331/1, Hirschau	entfällt
RÜB III	252/8, Hirschau	Schweitzbach
RÜ IV	268, Hirschau	Hirschauer Mühlbach
RÜB V	2309/1, Hirschau	Eschenbach
RÜ VI	268, Hirschau	Hirschauer Mühlbach
RÜB VII	3312/3 Hirschau	Hirschauer Mühlbach

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

- 1) Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **02.04.2025** bis zum **02.05.2025** im Rathaus der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, Zimmer-Nr. 14, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hirschau unter www.hirschau.de/aktuelles/bekanntmachungen einzusehen.

- 2) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Hirschau oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.
- 3) Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 4) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 5) Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hirschau, den 24. März 2025
STADT HIRSCHAU


Hermann Falk
Erster Bürgermeister